

Das neue liechtensteinische Steuergesetz

Das geltende liechtensteinische Steuergesetz stammt aus dem Jahre 1961. Nun steht die langersehnte Totalrevision an: Voraussichtlich am 1.1.2011 tritt das neue liechtensteinische Steuergesetz in Kraft. Der nunmehr vorliegende Entwurf trägt der zunehmenden Vernetzung der Wirtschaft Rechnung und zielt darauf, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Liechtenstein zu stärken. Kernpunkte der Revision sind die Vereinfachung des Steuersystems, wie auch die Gewährleistung der internationalen Kompatibilität und der europarechtlichen Konformität. Mit der steuerlichen Privilegierung von Privatvermögensstrukturen bleibt auch die Vermögensverwaltung in Liechtenstein attraktiv.



*Von lic. iur. Vera Hasler
Konzipientin der Kanzlei
Ospelt & Partner Rechtsanwälte AG
Schaan, Liechtenstein*

Lange Jahre bis zur Totalrevision

Dass das liechtensteinische Steuergesetz einer Generalüberholung bedurfte, war seit langem bekannt. Der ersten Totalrevision im Jahre 1990 erteilte das liechtensteinische Stimmvolk eine Abfuhr, auf welche lange Jahre nur punktuelle Anpassungen des Steuergesetzes folgten. Nunmehr liegt ein ausgereifter Entwurf eines neuen Steuergesetzes vor, welches – vorbehaltlich der Zustimmung des liechtensteinischen Parlamentes im Herbst dieses Jahres – auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten wird.

Mit dem neuen Steuergesetz werden wesentliche Neuerungen auf die Steuerlandschaft Liechtenstein zukommen, die neben einer Vereinfachung und erhöhter Transparenz des Steuersystems auch eine klare Ausrichtung an den Vorgaben des EU-Rechts, das in Liechtenstein über das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) teilweise anwendbar ist, bringen sollen.

Kernpunkte der Revision

Der liechtensteinische Gesetzgeber macht sich in zwei Richtungen auf in die Moderne: Einerseits werden alte Zöpfe abgeschnitten, indem zukünftig auf die Erhebung von Nachlass-, Erbanfalls- und Schenkungssteuern verzichtet werden soll. Diese traditionellen Steuerarten sind nicht mit dem Grundsatz der einmaligen Besteuerung des Markteinkommens vereinbar und sollen daher in einer modernen Gesetzgebung keinen Platz mehr finden. Gleiches gilt für die bisher erhobene Couponsteuer, die der internationalen Kompatibilität entgegenläuft und deshalb gestrichen werden soll. Allerdings sieht das neue Gesetz eine Übergangsfrist vor: Während zwei Jahren ab Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes sollen Altreserven mit nur 2% statt den bisherigen 4% besteuert werden.

Dass es mit der Abschaffung veralteter Steuermodelle nicht allein getan ist, war sich auch der liechtensteinische Gesetzgeber bewusst. Grundlegernd neu sind daher folgende Aspekte des neuen Steuergesetzes, die hier stichpunktartig aufgeführt werden sollen:

- Abschaffung der Kapitalsteuer für juristische Personen
- Einheitlicher Ertragssteuersatz von 12,5% für juristische Personen
- Beteiligungserträge und -gewinne sind neu steuerfrei
- Verlustvorträge sind zeitlich unbefristet nutzbar
- Gruppenbesteuerung für verbundene Unternehmen
- Abschaffung der besonderen Gesellschaftssteuern
- Privilegierte Besteuerung sog. Privatvermögensstrukturen

Im Folgenden soll nur mehr die Neugestaltung der Besteuerung von vermögensverwaltenden Strukturen, die neu als sog. Privatvermögensstrukturen steuerlich privilegiert werden können, unter die Lupe genommen werden.

Besondere Gesellschaftsteuer

In der Vergangenheit unterlagen Gesellschaften, die in Liechtenstein keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausübten – sog. Sitzgesellschaften – der besonderen Gesellschaftsteuer. Diese Kapitalsteuer betrug 1 Promille des einbezahlten Kapitals bzw. des vom Unternehmen investierten Vermögens und den Reserven, mindestens jedoch 1'000 Franken jährlich¹⁾.

Die aufgezeigte Besteuerung von Sitzgesellschaften ist seit dem Beitritt Liechtensteins zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) unter Druck geraten. Es bestehen Zweifel, ob die steuerliche Bevorzugung von Sitzgesellschaften mit den EWR-Bestimmungen zu den staatlichen Beihilfen konform ist. Im Sinne der Rechtssicherheit und einer langfristig tragbaren Lösung hat sich der liechtensteinische Gesetzgeber daher zu einer völligen Neuregelung der Besteuerung von vermögensverwaltenden Strukturen entschlossen.

Privatvermögensstrukturen (PVS)

Der bisher im Steuergesetz verwendete Begriff des Sitzunternehmens entfällt. Neu erfahren die Privatvermögensstrukturen (PVS) eine steuerliche Privilegierung. Als PVS kann jede juristische Person bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen²⁾ qualifiziert werden. Zu diesen vermögensverwaltenden Strukturen zählen insbesondere Stiftungen, Anstalten und Trusts.

Grundsätzlich unterliegen unter dem Regime des neuen Steuergesetzes juristische Personen der ordentlichen Besteuerung (Kapitalertragssteuer von pauschal 12,5%)³⁾. Steuerlich privilegiert werden juristische Personen, die die Voraussetzungen einer PVS erfüllen. Diese unterliegen der Mindestertragssteuer von pauschal 1'800 Franken jährlich.

Eine juristische Person wird dann als Privatvermögensstruktur qualifiziert, wenn folgende Voraussetzungen⁴⁾ erfüllt sind:

- Die juristische Person übt keine wirtschaftliche Tätigkeit aus.
- Die Aktien oder Anteile dürfen nicht öffentlich plaziert werden und nicht an einer Börse gehandelt werden.
- Die juristische Person darf weder um Anteilseigner noch um Anleger werben, noch von diesen oder Dritten Vergütungen oder Kostenerstattungen für ihre Tätigkeit erhalten.
- Aus den Statuten muss sich ergeben, dass die Gesellschaft den Beschränkungen von PVS unterliegt.

Begriff der wirtschaftlichen Tätigkeit

Zentrales Element für die steuerliche Privilegierung von Privatvermögensstrukturen ist das Fehlen einer wirtschaftlichen Tätigkeit. Dieser Begriff bzw. dessen Konkretisierung im Entwurf zum Steuergesetz hat Differenzen zwischen der Politik und der Wirtschaft aufgezeigt.

Art. 46 des Entwurfs, der dem liechtensteinischen Parlament in der ersten Lesung im Juni 2010 vorlag⁵⁾, sah eine sehr enge Umschreibung der PVS vor. Zusätzlich zum Fehlen einer wirtschaftlichen Tätigkeit wurde auch verlangt, dass PVS nur Finanzinstrumente nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g des

Vermögensverwaltungsgesetzes⁶⁾ sowie Beteiligungen an juristischen Personen, liquide Gelder und Bankkontoguthaben erwerben, besitzen, verwalten und veräussern dürfen. Gemäss der damals beabsichtigten Regelung hätten PVS keine Darlehen, Bilder, Grundstücke oder Private-Equity-Beteiligungen (wenn diese als Kommanditanteile ausgestaltet sind) sowie kein physisches Gold oder andere Sachwerte halten dürfen.

EU-Kompatibilität trotz Lockerung der Voraussetzungen

Die enge Grenzziehung zur Qualifikation als PVS hat ihren berechtigten Grund darin, dass Bedenken bestanden, mit einer zu weiten Auslegung des Begriffs der PVS in Widerspruch mit dem Recht des EWRA zu geraten. Es hätte dann befürchtet werden müssen, dass je nach Verfahren das System der PVS als Ganzes als unzulässig erklärt worden wäre, was mit der Nacherhebung von Steuern hätte einhergehen können.

Im Hinblick auf die zweite Lesung des Steuergesetzes im Herbst 2010 scheint sich in dieser Frage eine von der Wirtschaft geforderte Lockerung abzuzeichnen, die die Attraktivität der Privatvermögensstrukturen bestärken dürfte: Neu soll das Fehlen einer wirtschaftlichen Tätigkeit der PVS das Hauptmerkmal sein, während der Verweis auf die in Art. 4 Abs. 1 Bst. g des Vermögensverwaltungsgesetzes aufgeführten Finanzinstrumente als beispielhafte Konkretisierung der wirtschaftlichen Tätigkeit zu verstehen ist⁷⁾. Mit der Neuformulierung kann eine PVS auch solche Anlagegegenstände halten, die nicht als Teil einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Sinne des Beihilferechts des EWRA gelten. Das bedeutet nunmehr, dass bspw. das Halten von Goldbeständen, Bildern und ähnlichen Sachwerten als grundsätzlich zulässig anzusehen ist, da die blosser Ausübung des Eigentums durch seinen Inhaber als solche nicht als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist.

Gleiches gilt für die Eigennutzung von Grundstücken durch Privatvermögensstrukturen, da auch hier keine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, die auf dem Markt angeboten wird.

Problem der Beteiligungen

Als zweiter Problempunkt bei der Qualifizierung von PVS hat sich die Frage herauskristallisiert, inwiefern PVS Beteiligungen an juristischen Personen halten dürfen. Der erste dem Parlament vorgelegte Entwurf⁸⁾ sah vor, dass eine PVS nur unter der Bedingung Beteiligungen halten darf, dass sie oder ihre Anteilseigner oder Begünstigten keinen Einfluss auf die Verwaltung der Gesellschaften nehmen. Nach Kritik aus der Wirtschaft ist auch dieser Passus⁹⁾ entschärft worden. Beteiligungen dürfen nunmehr unter der Bedingung gehalten werden, dass sie oder ihre Anteilseigner oder Begünstigten keine Kontrolle durch unmittelbare Einflussnahme oder mittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung dieser Gesellschaften tatsächlich ausüben¹⁰⁾.

Attraktives Steuersubjekt

Mit der aufgezeigten PVS als neuem Steuersubjekt des liechtensteinischen Steuerrechts wird ein auch nach Abschaffung der besonderen Gesellschaftssteuer attraktives Modell für die Besteuerung von vermögensverwaltenden Strukturen zur Verfügung gestellt, das mit der vorgesehenen tiefen Mindestertragssteuer auch im Vergleich mit der ausländischen Konkurrenz attraktiv bleibt. Zusammen mit dem neu geschaffenen liechtensteinischen Stiftungsrecht, das mehr Rechtssicherheit schafft, und den in der jüngsten Vergangenheit abgeschlossenen zahlreichen Steuerabkommen mit ausländischen Staaten besteht die berechtigte Hoffnung, dass Liechtenstein für ausländische Anleger an Attraktivität zu gewinnen vermag.

- 1) Art. 84 Steuergesetz, abrufbar unter www.gesetze.li
- 2) Art. 64 des Entwurfes des neuen Steuergesetzes, abrufbar unter www.bua.llv.li
- 3) Art. 44 und Art. 61 des Entwurfes des neuen Steuergesetzes
- 4) Art. 62 von Bericht und Antrag 83/2010, abrufbar unter www.bua.llv.li
- 5) Bericht und Antrag Nr. 48/2010, abrufbar unter www.bua.llv.li
- 6) Abrufbar unter www.gesetze.li
- 7) Siehe dazu Bericht und Antrag Nr. 83/2010, abrufbar unter www.bua.llv.li
- 8) Bericht und Antrag Nr. 48/2010
- 9) Art. 64 Abs. 2 des Entwurfes des neuen Steuergesetzes, Bericht und Antrag Nr. 48/2010
- 10) Art. 64 Abs. 2 des Entwurfes des neuen Steuergesetzes, Bericht und Antrag Nr. 83/2010